

## XVI.

## Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 33) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4.1. (S. 35) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:

(3) Als planmäßige Industriepreisänderungen gelten nicht:

- a) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter Berücksichtigung der Änderung von Aufwandspreisen gemäß § 11a der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) sowie der erneuten Festsetzung von Extrageinn gemäß § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Extrageinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“ (GBl. I Nr. 31 S. 303)
- b) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen
- c) Festsetzung von Industriepreisen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse
- d) Neubestätigung von Kalkulationselementen (z. B. Zuschlagssätze für indirekte Kosten und Gemeinkosten)
- e) Neufestsetzung von Preiszuschlägen, die mit der Liefermenge zusammenhängen sowie für Erzeugnisse mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität (entsprechend § 13 Abs. 2 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie)
- f) Festsetzung neuer Industriepreise bei Veränderung der Standards und Qualitätsvorschriften
- g) Festsetzung niedrigerer Industriepreise für Rationalisierungsmittel, Industrieroboter und Zulieferungen gemäß § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, soweit diese Preisfestsetzung nicht in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen wird
- h) Festsetzung von Industriepreisen, die von den vorläufigen Preisen gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) bzw. von den nach den Preisvorschriften voraussichtlich wirksam werdenden Preisen abweichen
- i) Industriepreiskorrekturen, die zur Beseitigung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften veranlaßt und durchgeführt werden
- j) Änderung der Einstandspreise bei Lieferantenwechsel bzw. veränderten Lieferbedingungen
- k) Änderung von Importabgabepreisen, die auf der Grundlage des Importaufwandes des jeweiligen Importvertrages gebildet wurden
- l) Unterschreitung von Höchstpreisen
- m) Änderung von Vereinbarungspreisen
- n) Industriepreissenkungen auf Grund der Aberkennung des Extrageinns wegen Nichterteilung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikats „SL“
- o) Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse.

Die Auswirkungen aus den Festlegungen der Buchstaben c bis n sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8 in der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Planentwürfe in gleicher Höhe auszuweisen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften keine abweichenden Festlegungen getroffen werden. Die Auswirkungen der Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß Buchst. o sind weder in »der Preisbasis 1 noch in der Preisbasis 2 zu berücksichtigen.

2. In Ziff. 4.4. (S. 58) werden als Absätze 21 und 22 aufgenommen:

(21) Bei Erzeugnissen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der planmäßigen Industriepreisänderung nicht län-

ger als zwei Jahre produziert wurden, dürfen mit den neuen Aufwandspreisen die bestätigten Preisobergrenzen bei solchen Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Erzeugnispässen entwickelt werden bzw. die mit der Preisfestsetzung bestätigten Aufwandspreise bei allen anderen Erzeugnissen grundsätzlich nicht überschritten werden. Das gilt auch für Erzeugnisse, für die erneut ein Extrageinn festgesetzt wird. Eine Überschreitung ist nur in Höhe der sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse ergebenden Kostenerhöhungen zulässig. Diese Kostenerhöhungen sind gesondert nachzuweisen. Sofern Erzeugnisse, für die gemäß § 11a Abs. 3 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ein Antrag auf Änderung der Aufwandspreise zu stellen ist, im betreffenden Jahr in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen werden, hat die Änderung des Aufwandspreises im Rahmen der planmäßigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

(22) Werden Erzeugnisse mit Preisabschlägen für veraltete Erzeugnisse in planmäßige Industriepreisänderungen einbezogen, ist der festgesetzte Prozentsatz des Preisabschlages auf den neuen Industriepreis anzuwenden.

3. Zu Ziff. 4.7. (S. 44)

3.1. Im Abs. 4 wird der dritte Anstrich wie folgt gefaßt:

— der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge entsprechend den Festlegungen der Liste der Preisänderungskoeffizienten

3.2. Im Abs. 5 wird der zweite Anstrich wie folgt gefaßt:

— der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge entsprechend den Festlegungen der Liste der Preisänderungskoeffizienten

3.3. Im Abs. 8 wird der erste Anstrich wie folgt gefaßt:

— die zwischenzweigliche Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1 sowie für alle Erzeugnisse mit planmäßigem Abbau befristet festgelegter Extragewinne

## XVII.

## Zur Planung der Finanzen des Staates

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 67) der Planungsordnung:

1. Als Ziff. 4.4. (S. 73) wird aufgenommen:

4.4. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die geplanten Solidaritätsleistungen, die Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind, mit einem gesonderten Nachweis in einfacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Nomenklatur für den Nachweis wird vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.

2. In Ziff. 5.4. (S. 74) wird im 4. Anstrich die Vordruck-Nr. 610/05 (Nomenklatur) gestrichen. Die Nomenklatur gemäß dem Muster (S. 81) ist nicht mehr anzuwenden. Vom Ministerium der Finanzen wird eine gesonderte Nomenklatur herausgegeben.

## XVIII.

## Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil O Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

In Ziff. 6.1. (S. 20) wird der Abs. 8 wie folgt ergänzt:

Mit der Spezifikation des SW-Imports ist als Anlage zum Vordruck 1403 eine Übersicht des SW-Imports insgesamt nach Verbrauchern auf Vordruck 1702 einzureichen. Der Vordruck erhält den Titel „SW-Import nach Verbrauchern“. Für die Anwendung des Vordruckes 1702 — SW-Import nach Verbrauchern — gilt folgende Ausfüllvorschrift: